

Zu karolingischen Gedichten.

Von M. Manitius.

In den Nachträgen zu Alcuin gab Dümmler (*Poetae lat. aevi Carol. II*, p. 692 sq.) einige kleinere Gedichte heraus, die E. Maunde Thompson aus dem Codex des britischen Museums Add. Ms. 10546 f. 448' abgeschrieben hat, und welche dort hinter dem Carm. LXV, iv^a des Alcuin folgen. Bei einer näheren Prüfung dieser Gedichte ergibt sich, dass dieselben zu Prosper Aquitanus und zwar unter dessen Epigrammata gehören.

Das erste Gedicht ist Prosper's Epigramm Nr. LXX, welches die Ueberschrift führt: 'de divinis scripturis'; der Titel 'de utilitate divinarum scripturarum' findet sich nach der Ausgabe von Migne (Tom. LI) auch bei zwei Mss. der Bibl. Colbertiana. Die andern Varianten sind folgende: vs. 1 'nosce' Prosp.; vs. 3 'studio ne desine' P.; vs. 6 'pretium' P.; vs. 7 'oblectant' P.; vs. 8 'addet ut' P.; 'addit' hat gleichfalls ein Ms. der Bibl. Colb.; die Conjecturen 1. 'libris' und 7. 'ad-operta' werden durch die Ueberlieferung bei Prosper bestätigt.

Nr. 2 ist identisch mit den Versen 5–8 von Prosper's Epigramm XXXVIII, welches die Ueberschrift führt 'de lege caritatis'. In Vers 1 stimmt 'et' mit Prosper; vs. 3 hat Prosper 'pendet'.

Nr. 3 ist Prosper's Epigramm XIII. Die Ueberschriften decken sich. In Vers 2 hat Prosper 'Implet qui factis', doch findet sich 'Qui factis implet' in 4 Mss. wieder.

Nr. 4 ist Epigramm XXIV mit der Ueberschrift 'de scientia boni', welche unzweifelhaft die richtige ist. Vers 3 hat Prosper 'praeceptum'.

Nr. 5 sind die Verse 1–4 von dem Epigramm CIV ohne Abweichung von Prosper.

Es¹ können hier noch einige Dichterstellen Platz finden, welche zu Tom. II gehören.

1) Bei den folgenden Vergleichen ist allerdings in manchen Fällen die Entlehnung augenscheinlich; in anderen dagegen vermag die Red. nur anzuerkennen, dass eine Anzahl von Phrasen und Wendungen den Dichtern der Zeit geläufig waren, ohne dass sie im einzelnen Fall auf bewusste Entlehnung von einem bestimmten Autor zurückzuführen sind.